

# 1. Gesetzliche Grundlagen

Aufgaben, Rechte, Pflichten und Verantwortung im Straßenwesen der Deutschen Demokratischen Republik regeln genauso wie in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft Gesetze und Verordnungen. Die wichtigsten hiervon sind nachstehend aufgeführt. Ergänzt sind dieselben mit den im Straßenwesen geltenden sonstigen Vorschriften einschließlich der allgemein bekannten Merkblätter für das Straßenwesen.

## 1.1. Straßenverordnung

Die Verordnung über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - vom 22.8.1974 [1.1] sowie die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom gleichen Tage [1.2], [1.3] - künftig in ihrer Gesamtheit als Straßenverordnung bezeichnet - sind das grundlegende Gesetz im Straßenwesen. Sie ersetzen die alte Verordnung über das Straßenwesen vom 18.7.1957 [1.4] einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Die Straßenverordnung gilt für staatliche Organe, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen des Straßenwesens und Bürger. Sie regelt deren Aufgaben, Rechte, Pflichten und Verantwortung.

Das Ministerium für Verkehrswesen und die örtlichen staatlichen Organe (Rat des Bezirkes, Rat des Kreises, Rat der Stadt, Rat der Gemeinde) haben nach der Straßenverordnung die einheitliche Entwicklung der öffentlichen Straßen und deren öffentliche Nutzung zu sichern.

Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich Parkplätze, die der öffentlichen Nutzung durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dienen. Man unterscheidet zwei Arten:

- Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen; das sind Autobahnen, Fernverkehrsstraßen, Bezirksstraßen, Kreisstraßen, Stadt- und Gemeindestraßen. Rechtsträger für diese Straßen sind die zuständigen staatlichen Organe.
- Straßen, die der betrieblich-öffentlichen Nutzung dienen; das können u. a. sein: Zufahrten zu Werken, land- und forstwirtschaftliche Wege, Zufahrten zu Truppenübungsplätzen, Parkplätze an Kaufhäusern. Da diese Straßen neben der öffentlichen Nutzung vorwiegend den Betrieben dienen, befinden sie sich in deren Rechtsträgerschaft und sind deren Eigentum.

Werkstraßen gehören nicht zu den öffentlichen Straßen.

Der Begriff „öffentliche Nutzung“ ist an die Stelle des Begriffs „Gemeingebrauch“ getreten. Zwischen den beiden Begriffen bestehen qualitative Unterschiede. Die neue Straßenverordnung bestimmt im Gegensatz